

Vereinsstatuten

Forum Boltigen-Jaunpass
mit Sitz in Boltigen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Forum Boltigen-Jaunpass“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Boltigen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und des Tourismus in der Gemeinde Boltigen. In Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Organisationen und Vereinen erfüllt er diese Aufgabe wie folgt:

- a) Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Ort
- b) Wahrung der Interessen in Fragen der Kultur, Freizeit und Tourismus in allen öffentlichen Fragen und Stellungnahme gegen Massnahmen und Entwicklungen irgendwelcher Art, die den Tourismus benachteiligt
- c) Unterstützung der Tourismuskordinator:in der Gemeinde Boltigen bei der Umsetzung von Massnahmen und Beschaffung von Fördergeldern

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein sein Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen
- c) Darlehen

Die Beiträge unter Bst. a) werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Vorbehalt des Rekurses an die Vereinsversammlung. Der Vorstand kann angemessene Eintrittsgebühren erheben.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss vor dem 1. März beim Vorstand eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisoren einberufen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit stattfinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind insbesondere anzuordnen, wenn es der Vorstand oder die Revisoren für notwendig erachten oder wenn wenigstens von einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der/die Tourismuskordinator:in ist Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten und dem Zweck des Vereins mit allen Kräften zu dienen.
- b) Er hat insbesondere die Beschlüsse der Vereinsversammlung auszuführen und gemäss den Statuten die gesamte Verwaltung des Vereins zu besorgen.
- c) Er bestimmt die Vertreter:innen und Delegierten mit angemessenen Entscheidungsbefugnisse in Organisationen und Unternehmungen.
- d) Über Ausgaben, ausserhalb des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets, kann er bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- im Einzelfall Beschluss fassen

10. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung bezeichnet alle sechs Jahre zwei neue Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 13.04.2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Boltigen, den 13.04.2023

Der/die Präsident(in):

.....

Der/die Sekretär(in)

.....